

Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung

Vorhaben Nr. 19 BBPIG

**URBERACH – PFUNGSTADT – WEINHEIM – G380 – ALTLUSSHEIM –
DAXLANDEN (DREHSTROM)**

ABSCHNITT VORHABEN 19 NORD:

URBERACH – PFUNGSTADT – WEINHEIM

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen	4
2. Untersuchungsgegenstand	4
3. Allgemeine Anforderungen.....	5
3.1. Aufbau und Form der Unterlagen	5
3.2. Ergänzend vorzulegende Dokumente	5
3.3. Karten und Pläne	6
3.4. Planänderungen.....	6
3.5. Datengrundlagen	6
3.5.1. Allgemeine Bestimmungen	6
3.5.2. Faunistische und floristische Datengrundlagen und Kartierungen.....	7
3.6. Fristen.....	12
4. Erläuterungsbericht.....	12
5. Lagepläne	12
6. Rechtserwerbsverzeichnis	13
7. Umweltbelange	13
7.1. Immissionsschutzrechtliche Planunterlagen.....	13
7.2. UVP-Bericht	13
7.2.1. Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit.....	15
7.2.2. Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.....	15
7.2.3. Schutzgut Fläche	16
7.2.4. Schutzgut Boden	16
7.2.5. Schutzgut Wasser.....	17
7.2.6. Schutzgüter Luft und Klima.....	17
7.2.7. Schutzgut Landschaft	17
7.2.8. Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	18
7.2.9. Wechselwirkungen.....	19
7.2.10. Überwachung	19
7.3. Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	19
7.4. Artenschutzrechtliche Prüfung	21
7.5. Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchungen.....	23
7.6. Sonstige geschützte Teile von Natur und Landschaft.....	26
7.7. Wasserrechtliche Planunterlagen.....	26
7.7.1. Wasserrechtliche Erlaubnisse.....	26
7.7.2. Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie.....	27

7.7.3. Vorkehrungen in überschwemmungsgefährdeten Gebieten (§ 78b WHG)	28
7.7.4. Gewässerrandstreifen, Errichtung von Anlagen in, an oder über Oberflächengewässern	28
7.8. Denkmalschutzrechtliche Untersuchungen	28
7.9. Forstrechtliche Planunterlagen.....	29
8. Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen	29
8.1. Kommunale Bauleitplanung und städtebauliche Belange	30
8.2. Verkehrsinfrastruktur.....	30
8.3. Übertragungs- und Verteilnetze Elektrizität	31
8.4. Fernleitungs- und Verteilnetz Gas	31
8.5. Richtfunkverbindungen	32
8.6. Landwirtschaft.....	32
8.7. Abfall.....	32
8.8. Öffentliche Sicherheit	32
9. Quellen- und Normverzeichnis	33

1. Vorbemerkungen

Auf Grund der Ergebnisse der Antragskonferenz in Heppenheim am 27.02.2020 und unter Berücksichtigung der zum Antrag nach § 19 NABEG schriftlich eingegangenen Hinweise wird der erforderlichen Inhalt der nach § 21 NABEG einzureichenden Unterlagen in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt. Die Vorhabenträgerin hat im Antrag vom 27.01.2020 einen Vorschlag für den Inhalt der Unterlagen gemäß § 21 NABEG vorgelegt. Dieser Vorschlag wird mit nachfolgend aufgeführten Berichtigungen, Ergänzungen bzw. Klarstellungen als Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung festgelegt. Über diesen Untersuchungsrahmen hinausgehende spezifische Anforderungen technischer Regelwerke oder normativer Vorschriften sind zu beachten.

2. Untersuchungsgegenstand

Gegenstand der Untersuchungen und der Darlegungen in den Plänen und Unterlagen ist das gesamte Vorhaben gemäß dem Antrag der Vorhabenträgerin vom 27.01.2020 samt den hierfür erforderlichen Maßnahmen und Folgemaßnahmen (vorhabenbedingte Maßnahmen) sowie der hiervon verursachten Auswirkungen. Dies ist unabhängig davon, ob diese von den Anlagen, deren Bau oder Betrieb, dem Rückbau bestehender Anlagen oder den Folgemaßnahmen verursacht werden (vorhabenbedingte Auswirkungen; vgl. Antrag nach § 19 NABEG vom 27.01.2020, Kap. 2). Der geplante Neubau nördlich der Umspannanlage Pfungstadt wird als neue Trassenführung verstanden und ist auf Planfeststellungsebene auf die Erfordernisse der Raumordnung zu überprüfen, wobei insbesondere auf das sich in diesem Bereich befindliche Vorranggebiet Forstwirtschaft sowie das Abstandsziel Z 5.3.4-5 der 3. Änderung (2018) des LEP Hessen hingewiesen wird. Die Hinweise des Regierungspräsidiums Darmstadt aus der Stellungnahme vom 21.02.2020 sind zu beachten. Des Weiteren sind die folgenden Maß- und Vorgaben aus der zugrundeliegenden Bundesfachplanungsentscheidung zu beachten:

- Bei Erzhausen (Trassenkorridorsegment 04-013) ist das Vorhaben durch die Nutzung der Bestandsleitung zu realisieren, um die vorrangige Funktion von Siedlungsflächen und Flächen für Gewerbe und Industrie in diesem Abschnitt nicht einzuschränken.
- Am Autobahnkreuz Weinheim (Trassenkorridorsegment 20-066) ist das Vorhaben in Form eines Ersatzneubaus in bestehender Trasse zu realisieren, um die vorrangige Funktion von Flächen für Gewerbe und Industrie sowie weiteren Infrastrukturanlagen in diesem Abschnitt nicht einzuschränken.
- Beim Umspannwerk Weinheim (Trassenkorridorsegment 20/23-067) ist das Vorhaben in Form eines Ersatzneubaus in bestehender und anschließend bei der Einführung in das Umspannwerk in verlagelter Trasse zu realisieren, um die vorrangige Funktion von Flächen für Gewerbe und Industrie und Siedlungsflächen in diesem Abschnitt nicht einzuschränken.
- Bei Bensheim (Trassenkorridorsegment 20-052) ist das Vorhaben durch die Nutzung eines Ersatzneubaus in bestehender Trasse zu realisieren, um die vorrangige Funktion von Flächen für Gewerbe und Industrie in diesem Abschnitt nicht einzuschränken.

- Im Süden von Bensheim (Trassenkorridorsegment 20-053/-054) ist das Vorhaben durch die Nutzung eines Ersatzneubaus in bestehender Trasse (mit gleichbleibenden Schutzstreifen) zu realisieren, um die vorrangige Funktion von Flächen für oberflächennahe Rohstoffe in diesem Abschnitt nicht einzuschränken.

3. Allgemeine Anforderungen

Die Planunterlagen müssen der Anstoßwirkung für Dritte genügen und die Nachvollziehbarkeit für die Genehmigungsbehörde gewährleisten. Soweit Belange und öffentlich-rechtliche Vorschriften von der Planung berührt werden, ist dies in den betreffenden Planunterlagen jeweils nachvollziehbar und transparent darzulegen. Die betroffenen Belange und/ oder öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind eindeutig zu benennen.

3.1. Aufbau und Form der Unterlagen

Die Unterlagen müssen einen Erläuterungsbericht sowie Planunterlagen nach Maßgabe der Hinweise für die Planfeststellung, Kapitel V (BUNDESNETZAGENTUR 2018) enthalten. Der Untersuchungsrahmen verzichtet auf hierzu wiederholende Festlegungen. Gleichartige Planunterlagen sind in einem Register zusammenzufassen. Das jeweilige Register ist aussagekräftig und konkret zu bezeichnen. Die Registernummern sind fortlaufend zu wählen. Die Kapitel, Anhänge o. Ä. sowie die Seitenzahlen innerhalb eines Registers sind fortlaufend zu nummerieren. Den Anlagen bzw. Anhängen selbst sind keine Anhänge zuzuordnen. Jedem Register ist ein Verzeichnis aller in dem jeweiligen Register enthaltenen Unterlagen, Kapitel, Anhänge o. Ä. beizufügen. Den Unterlagen ist eine vollständige Inhaltsübersicht mit den Registerbezeichnungen sowie ggf. dazugehörigen Ordnernummern beizufügen. Die absolute Seitenanzahl je Register ist dort zusätzlich anzugeben. Die Unterlagen sind sowohl in schriftlicher als auch in elektronischer Form und möglichst barrierefrei einzureichen. Die elektronisch vorgelegten Dokumente sollten maschinenlesbar und deren Titel bzw. die Dateinamen aussagekräftig sein. Die Dateieigenschaften sollten in den elektronischen Dokumenten angegeben werden. Zu schützende Daten sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen bzw. so zu verarbeiten, dass der Schutzbedürftigkeit der Daten im weiteren Verfahren Rechnung getragen werden kann.

3.2. Ergänzend vorzulegende Dokumente

Zeitgleich zur Abgabe der Planunterlagen sind folgende Dokumente bzw. Informationen schriftlich oder elektronisch vorzulegen:

- Bestätigung, dass die Inhalte der schriftlichen und der elektronischen Unterlagen identisch sind,
- alle verwendeten Quellen und Daten sowie auch Hinweise von Dritten etc., die nicht in schriftlicher Form veröffentlicht sind,
- Dokumente, die die Genehmigungen oder Erlaubnisse o. Ä. für den Betrieb und die Errichtung der Bestandsanlagen dokumentieren,

- Prüfungen, die nach den Vorschriften des UVPG für die Errichtung und/ oder den Betrieb der Bestandsanlagen, den Rückbau oder Provisorien oder für Teile dieser durchgeführt worden sind sowie
- Belege gemäß Anlage 4 Nr. 1.5 der Kompensationsverordnung für Hessen.

3.3. Karten und Pläne

Folgende Angaben müssen neben der zeichnerischen Darstellung auf jedem Plan grundsätzlich enthalten sein:

- Schriftfeld,
- Legende,
- Nordpfeil (bei Übersichten und Lageplänen),
- Maßstab,
- Nutzungsberechtigung.

Jeder Plan ist mit einem Schriftfeld zu versehen, welches auf dem auf DIN A4-Größe gefalteten Plan vollständig lesbar ist. In der Legende sind alle im Plan verwendeten Farben und Symbole zu erläutern. In den Plänen mit Katasterdarstellungen ist das amtliche Liegenschaftskataster darzustellen. In Zweifelsfällen ist zu prüfen - ggf. mit Hilfe der Liegenschafts-, Kataster- und Steuerämter - ob die Katasterdarstellungen noch dem aktuellen Stand entsprechen. Bei fehlenden oder unzureichenden Katasterunterlagen sind die Grenzen der vorhabenträgereigenen Grundstücke einzumessen. Gemäß dem Vorschlag der Vorhabenträgerin und den Hinweisen des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) vom 03.03.2020 ist bei der kartographischen Darstellung der Untersuchungsräume der Schutzgüter auf eine Differenzierung nach den technischen Abschnitten zu achten.

3.4. Planänderungen

Die Vorhabenträgerin muss der Bundesnetzagentur Planänderungen im laufenden Verfahren nach Einleitung des Anhörungsverfahrens unverzüglich anzeigen. Der Untersuchungsrahmen wird in solchen Fällen ggf. um die notwendigen Festlegungen ergänzt.

3.5. Datengrundlagen

3.5.1. Allgemeine Bestimmungen

Es sind alle Informationen zu ermitteln, die zum Nachweis der Einhaltung öffentlich-rechtlicher Umweltvorschriften erforderlich sind. Soweit die nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen und der Festlegungen des Untersuchungsrahmens erforderlichen Daten nicht verfügbar sind, sind diese von der Vorhabenträgerin zu ermitteln. Gemäß der Definition nach LUBW (2013) ist unter Erhebung die Datenerhebung ohne Feldbegehungen und unter Erfassung die Erfassung im Gelände zu verstehen. Neben der nachvollziehbaren Aufbereitung der Ergebnisse der Untersuchungen müssen die Unterlagen Angaben zum Vorgehen enthalten. Die Dokumentation der Ergebnisse ist dabei zu trennen in erhobene

Fakten und deren Interpretation. Die Hinweise aus ALBRECHT et al. (2014) zur Dokumentation sind dabei zu berücksichtigen. Die Informationen aus der Grunddatenrecherche und der Habitatpotenzial-Analyse sind gutachterlich zu interpretieren, wobei auch ältere Datensätze (> 5 Jahre) aus der Grunddatenrecherche zu berücksichtigen sind. Die Daten der Erhebungen und die Grunddaten sind der Bundesnetzagentur zum Zwecke der ausschließlichen Verwendung im vorliegenden Verfahren zur Kenntnisnahme zu übergeben.

3.5.2.Faunistische und floristische Datengrundlagen und Kartierungen

Soweit von den folgenden Anforderungen abgewichen werden soll, ist nachvollziehbar und plausibel darzulegen, auf welche Methodenstandards, Leitfäden oder fachwissenschaftliche Auffassungen hierbei Bezug genommen wird. Soweit die nachfolgend festgelegten Kartierungen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht durchgeführt werden, ist dies jeweils nachvollziehbar darzulegen. Hierfür ist konkret darzustellen, inwieweit die unterlassenen Kartierungen keinen oder nur einen verhältnismäßig geringen zulassungsrelevanten Erkenntnisgewinn erwarten ließen und der voraussichtliche Aufwand und die voraussichtliche Dauer der unterlassenen Kartierungen außer Verhältnis zu diesen stünden.

Die Vorhabenträgerin hat bereits seit 2017 Kartierungen durchgeführt. Hierauf aufbauend wird folgendes festgelegt: Die erforderlichen Kartierungen müssen den aktuellen und allgemein anerkannten Standards entsprechen, wie z. B. ALBRECHT et al. (2014), HESSEN MOBIL (2017), Niedersächsischer Landkreistag (NLT) (2011), Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig- Holstein (LLUR) (2013) und SÜDBECK et al. (2005). Die verwendeten Standards sind zu benennen. Die Erhebung von Daten und die Erfassung im Gelände muss so erfolgen, dass mit Blick auf das Erfordernis der jeweiligen Fachprüfung hierauf gründende Bewertungen vorgenommen werden können (u. a. Abgrenzung der lokalen Population, bestehende Raumnutzung, jahresabhängige Dynamik, räumlicher Zusammenhang, Flugrouten, Austauschfunktionen von Populationen, Betroffenheit besonders empfindlicher Pflanzen usw.). Die Daten sind in Form einer Planungsraumanalyse nach ALBRECHT et al. (2014) schriftlich und kartographisch aufzubereiten. Dies beinhaltet auch eine Darstellung der kartierten Bereiche. Vorkommen sonstiger Arten sind insoweit zu erfassen, wie dies für die Bewertung von Biotoptypen, für eine hinreichende Eingriffsbewältigung oder für die Beurteilung von Beeinträchtigungen charakteristischer Arten in den betroffenen FFH-Gebieten erforderlich ist.

Brutvögel

Brutvögel sind zu erfassen, wenn sie besondere Planungsrelevanz aufweisen, keine fachlich validen Daten vorliegen, die jünger als fünf Jahre sind und sich potenzielle Habitatstrukturen innerhalb der Eingriffs- und Wirkungsbereiche befinden. Die Auswahl der planungsrelevanten Arten ist darzulegen. Besonders planungsrelevant sind vor allem Vogelarten mit ungünstigem/ unzureichendem bzw. ungünstigem/ schlechtem Erhaltungszustand. Es ist sicherzustellen, dass für diese Arten eine Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005) durchgeführt wird, wobei für jede Art mindestens drei optimale Begehungstermine innerhalb einer Brutsaison zu wählen sind. Bei einigen Arten, z. B. Ziegenmelker und Wachtelkönig,

sind vier optimale Begehungstermine zu wählen. Bei ausgewählten Arten ist zudem der Einsatz von Klangattrappen erforderlich (vgl. hierzu HESSEN MOBIL (2017)). Die Biotoptypenkartierung sowie ggf. vorhandene Daten Dritter im Untersuchungsraum sowie artspezifische Aktionsradien und Fluchtdistanzen sind hierbei zu berücksichtigen. Soweit ein entsprechender Nachweis nicht möglich sein sollte, sind die betroffenen Bereiche einer Revierkartierung nach SÜDBECK et al (2005) zu unterziehen bzw. ist eine Horst- bzw. Baumhöhlenkartierung in diesen durchzuführen. Die Interaktionsräume zwischen den verschiedenen Lebensräumen der im Untersuchungsraum vorkommenden Brutvogelarten sind aufgrund der Topographie und von Expertenwissen gutachterlich zu bestimmen und kartografisch darzustellen.

Zug- und Rastvögel

Der Untersuchungsraum ist so abzugrenzen, dass großräumige regelmäßige Bewegungen zwischen Schlaf-, Rast- und Nahrungsplätzen u.a. von Gänsen, Schwänen, Enten, Limikolen, Möwen, Kranichen sowie Rabenvögeln und Staren in die Untersuchungen einbezogen werden können. Soweit bedeutende Gänse-, Schwanen- und Kranichrastplätze zu erwarten sind, sollten ggf. auch größere Entfernungen betrachtet werden. Die Untersuchungsräume sind demnach - wie von der Vorhabenträgerin angegeben - den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Innerhalb des Untersuchungsraumes sind diejenigen Rastflächen lokaler und höherer Bedeutung zu erfassen, die durch das Vorhaben relevant beeinträchtigt werden können. Hierbei sind insbesondere Beeinträchtigungen aufgrund von anlagebedingten Kollisionsrisiken zu berücksichtigen. Der Erfassungsschwerpunkt der Rastvögel soll darin bestehen, die Raumnutzung bedeutender Rastvogelvorkommen zu beurteilen. U. a. sollen die intensiv von den Rastvögeln genutzten Bereiche abgegrenzt und die Hauptflugrichtung identifiziert werden. Insbesondere die räumliche Beziehung von Schlafplatz und Nahrungsgebiet ist zu ermitteln. Insoweit ist unter Berücksichtigung artspezifischer Aktionsradien insbesondere zu prüfen, inwieweit Gewässer und Feuchtgebiete innerhalb des o. g. Untersuchungsraumes in die Untersuchungen einbezogen werden müssen. Zudem sind die Leitkorridore des Vogelzugs aus vorhandenen Informationen zu ermitteln und zu bewerten. Sie sollen entsprechend der naturräumlichen und topografischen Verhältnisse gutachterlich abgegrenzt und hinsichtlich ihres Potenzials beurteilt werden. Insbesondere ist dabei die Bedeutung und das Gefährdungspotenzial des Rheins in seiner Funktion als Leitkorridor für den Vogelzug zu bewerten. Soweit ein erhöhtes Gefährdungspotenzial nicht auszuschließen ist, sind spezifische Erfassungen hierzu erforderlich (z. B. mittels Punkttaxierung). Für die Ermittlung des Vogelzuggeschehen und die Austauschbeziehungen von Rastvögeln ist nach den *„Empfehlungen zur Berücksichtigung der tierökologischen Belange beim Leitungsbau auf der Höchstspannungsebene“* im landesweiten Kontext auf eine Auswertung vorhandener Daten zurückzugreifen (LLUR (2013)).

Feldhamster

Der Untersuchungsraum muss die Eingriffsbereiche des Vorhabens abdecken und Flächen für erforderliche Kompensations-, CEF-, und FCF-Maßnahmen umfassen. Inwieweit der Untersuchungsraum diese Anforderungen erfüllt, ist mittels geeigneter Angaben nachvollziehbar darzulegen. Notwendige Kartierungen sind entsprechend der o.g. fachlichen Empfehlungen bzw. Standards sowie Mammen et al (2014) durchzuführen. Hiernach ist mindestens eine Begehung an den folgenden Terminen bzw. Zeitpunkten durchzuführen:

- nach dem witterungsbedingten Beginn der oberirdischen Aktivitätsphase der Feldhamster (i. d. R. April bis Mai)
- in der Nacherntezeit und vor dem Umbruch des Ackers, damit die Nachweisbarkeit nicht eingeschränkt (ab Juli)

Hinsichtlich der bereits durchgeführten Kartierungen ist samt den entsprechenden Ergebnissen nachzuweisen, dass es sich dabei um diejenigen Eingriffsbereiche des Vorhabens handelt, für die ein begründeter Verdacht auf das Vorkommen der Art besteht.

Haselmaus

Der Untersuchungsraum muss die Eingriffsbereiche des Vorhabens abdecken und Flächen für erforderliche Kompensations-, CEF- oder FCS-Maßnahmen umfassen. Innerhalb des Untersuchungsraumes sind grundsätzlich alle Gehölze im Bereich des (temporären) baubedingten und (dauerhaften) anlagebedingten Flächenverlustes, die als Lebensräume der Art in Frage kommen, zu erfassen. Notwendige Kartierungen sind entsprechend der o.g. fachlichen Empfehlungen bzw. Standards durchzuführen. Die hiernach

- maßgeblichen Zeiträume bzw. Daten für das Ausbringen und die Kontrolle von Niströhren (sog. Tubes),
- vorgesehene Mindestanzahl an auszubringenden Nistkästen bzw. -röhren,
- mindestens erforderliche Expositionsdauer der Tubes,
- geeignete Lage bzw. Position und Verteilung der Tubes (je nach Erfassungsziel) und
- empfohlene Häufigkeit der Kontrollen

sind zu beachten. Soweit Daten über bereits bekannte Vorkommen aktualisiert und/ oder konkretisiert werden sollen, kann eine geringere Niströhrendichte oder Verkürzung der Expositionsdauer ausreichend sein. Dies ist im Einzelfall nachvollziehbar zu begründen.

Fledermäuse

Es ist zu prüfen, inwieweit in den Eingriffsbereichen liegende potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhabenbedingt unmittelbar in Anspruch genommen werden. Ebenso ist zu prüfen, inwieweit Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den Wirkbereichen des Vorhabens liegen. Für die Untersuchung der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist die „Lokalisation von Baumhöhlen“ nach dem Maßnahmenblatt V3 in ALBRECHT et al. (2014, vgl. Kapitel 5.6, S. 208) durchzuführen. Falls potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den besagten Bereichen festgestellt werden, sind die dort vorkommenden Fledermausarten zu bestimmen, um evtl. notwendige Vermeidungsmaßnahmen artspezifisch anzupassen. Dabei ist die artspezifische Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (weite oder enge Abgrenzung) zu beachten. Die Erfassungsmethoden nach Albrecht et al (2014) sind hierfür zu beachten. (vgl. Maßnahmenblatt FM1 & FM2 in ALBRECHT et al. (2014), Kapitel 5.6, S. 222 ff).

Reptilien

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Habitat-Potenzialanalyse sowie der Grunddatenrecherche sind die zu kartierenden Flächen so auszuwählen, dass zumindest alle für die besonders planungsrelevanten Arten geeigneten Habitate untersucht werden. Für Reptilien potenziell geeignete Habitatkomplexe bzw. Biotopstrukturen, die mit diesen

Bereichen räumlich verbunden oder verzahnt sind, sollen einbezogen werden. Notwendige Kartierungen sind entsprechend der o. g. fachlichen Empfehlungen bzw. Standards durchzuführen. V. a. sind dabei die artspezifische Mindestanzahl der Begehungen für den Nachweis bzw. Ausschluss von Schlangenarten (insbesondere Schlingnatter) sowie die Anzahl der künstlichen Verstecke je Hektar grundsätzlich einzuhalten.

Amphibien

Alle potentiellen Laichgewässer, die für besonders planungsrelevante Arten geeignet sind und voraussichtlich durch bau- oder anlagebedingte Flächenverluste (oder ggf. baubedingte Schadstoffeinträge oder Störungen) betroffen sind, müssen identifiziert und untersucht werden. Hierbei sollen auch Flächen berücksichtigt werden, in denen (temporäre) Kleingewässer mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind. Soweit Hinweise auf Vorkommen sonstiger gefährdeter Amphibienarten in hohen Bestandsgrößen innerhalb der o. g. Wirkbereiche vorliegen, sind diese Arten ebenfalls zu berücksichtigen. Dies gilt grundsätzlich auch für Amphibien, die in den betroffenen FFH-Gebieten als Anhang-II-Art der FFH-Richtlinie geschützt oder als charakteristische Art anzusehen sind. Notwendige Kartierungen sind entsprechend der o. g. fachlichen Empfehlungen bzw. Standards durchzuführen. Maßgeblich sind dabei v. a.:

- die artspezifisch empfohlene Mindestanzahl der Begehungen innerhalb der jeweils artspezifischen Aktivitätszeiträume und
- die artspezifisch empfohlenen Methoden der Erfassung (z. B. künstliche Verstecke für den Nachweis bzw. Ausschluss von Kreuz- und Wechselkröte oder Wasserfallen für den Nachweis bzw. Ausschluss von Molchen).

Überdies ist darzulegen, inwieweit aufgrund der Wirkfaktoren des Vorhabens wichtige Wanderbeziehungen zwischen Landhabitaten und Laichgewässern von Amphibien durchschnitten werden könnten. Soweit dies nicht ausgeschlossen werden kann, sind die jeweils durchschnittlichen Aktionsräume der betreffenden Arten und deren bevorzugten Lebensräume darzulegen. Unter Berücksichtigung der Biotoptypenkartierung ist die etwaige Ausdehnung der Wanderbeziehungen zu modellieren und kartografisch darzustellen.

Libellen

Ist das Vorkommen planungsrelevanter Libellenarten in den Eingriffs- bzw. Wirkbereichen bekannt oder zu erwarten, sind Kartierungen entsprechend ALBRECHT et al. (2014) durchzuführen. Sonstige Libellenarten mit allgemeiner Planungsrelevanz sind dann zu untersuchen, wenn geeignete Lebensräume betroffen sind und die Eingriffsfolgenbewältigung allein über die Berücksichtigung der Vegetation bzw. der Arten besonderer Planungsrelevanz mangelhaft bleiben könnte.

Schmetterlinge

Schmetterlinge einschließlich Nachtfalter mit allgemeiner Planungsrelevanz sind auf repräsentativen Probeflächen zu erfassen, soweit dies für die Eingriffsbeurteilung erforderlich ist. Werden Schmetterlinge so erfasst, ist naturschutzfachlich zu begründen, inwieweit sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein oder Nicht-Vorhandensein bestimmter Arten auf den übrigen Eingriffsflächen abzuleiten sind. Die Probeflächen sind insbesondere im Bereich von Intensiv- und Extensivweiden bzw. – wiesen, Streuobstwiesen,

Magerrasen, Säumen und Hochstaudenfluren festzulegen. Darüber hinaus sind Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie in den Eingriffsbereichen des Vorhabens zu kartieren, soweit:

- deren Vorkommen auf Grundlage einer Grunddatenrecherche nicht ausgeschlossen werden können und
- maßgebliche Wirtspflanzen dieser Arten in den Eingriffsbereichen vorhanden sind und
- keine Daten vorliegen, die jünger als fünf Jahre sind.

Durch eine überschlägige Strukturkartierung bzw. im Rahmen der Biotoptypenkartierung ist zu klären, ob es solche essenziellen Habitatstrukturen für diese Arten gibt. Maßgeblich sind die in ALBRECHT et al. (2014) benannten Wirtspflanzen (vgl. z. B. Kapitel 4.4, S. 177f.; Checkliste zur Wahl der Erfassungsmethode, Nrn. 26 bis 39) und Methoden (vgl. Methodenblätter F1 bis F15, Kapitel 5.6, S. 242 ff.). Kartierungen der besonders planungsrelevanten Arten in den Eingriffsbereichen sind entsprechend der Methodenblätter F1 bis F15 nach ALBRECHT et al (2014) durchzuführen (vgl. Kapitel 5.6 S. 242 ff.).

Heuschrecken

Allgemein planungsrelevante Heuschreckenarten sind auf repräsentativen Probeflächen zu erfassen, soweit dies für die Eingriffsbeurteilung erforderlich ist. Werden Heuschrecken so erfasst, ist naturschutzfachlich zu begründen, inwieweit sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein oder Nicht-Vorhandensein bestimmter Arten auf den übrigen Eingriffsflächen abzuleiten sind. Hierbei und bei der Kartierung der besonders planungsrelevanten Arten in den Eingriffsbereichen sind die Hinweise in ALBRECHT et al. (2014, vgl. Methodenblatt H1, Kapitel 5.6, S. 282) zu beachten.

Xylobionte Käfer

Soweit Flächenverluste von Altholzbeständen in Wäldern oder Gruppen einzelner Altbäume (z. B. Kopfweidenbestände, Galeriebestände in Auen, Parks, etc.) mit dem Vorhaben einhergehen, ist entsprechend ALBRECHT et al. (2014, vgl. Kapitel 5.6, S. 257, Methodenblatt XK1) zu prüfen, inwieweit diese als potentiell essenzielle Lebensraumstrukturen für besonders planungsrelevante totholz- und mulmbewohnende Käferarten anzusehen sind. Als besonders planungsrelevant gelten Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie ggf. weitere seltene und gefährdete Arten, wenn die vorhandenen Informationen über diese und die Biotoptypen-Kartierung für die Eingriffsbewertung nicht ausreichen sollten. Soweit entsprechende Artvorkommen in den Eingriffsbereichen nicht ausgeschlossen werden können, sind diese Strukturen nach Maßgabe der Methodenblätter XK2 bis XK8 in ALBRECHT et al. (2014, vgl. Kapitel 5.6, S. 258 ff.) zu untersuchen.

Pflanzenarten und Biotoptypen

Biotoptypen, Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie gefährdete Pflanzenarten sind in allen Eingriffsbereichen zu erfassen.

Eingriffsregelung

Um die vorkommenden Biotoptypen in Bezug auf die Artenausstattung und Güte korrekt nach den Biotopwertverfahren der betroffenen Bundesländer bewerten zu können, sind zusätzlich Arten zu erfassen, wenn es Hinweise auf große Vorkommen stark gefährdeter Arten in den Eingriffs- und Wirkungsbereichen gibt und soweit Arten charakteristische Arten von Natura 2000-Gebieten darstellen.

3.6. Fristen

Die indikative Frist gemäß Artikel 10 Abs. 1a der TEN-E Verordnung ist einzuhalten. Die Vorhabenträgerin soll bis spätestens zum 15.06.2020 einen konkreten Zeitplan für die Anfertigung der Unterlagen gemäß § 21 NABEG erstellen und der Bundesnetzagentur vorlegen. Im Zeitplan sollen der Beginn, die Dauer und die Fertigstellungsdaten der einzelnen Planunterlagen und der Gesamt-Unterlagen sowie sonstige relevante Meilensteine ersichtlich sein. Wechselwirkungen und Abhängigkeiten bzw. kritische Pfade sollten gekennzeichnet sein. Angemessene Zeiträume für die Überprüfung der Planunterlagen durch die Bundesnetzagentur sind im Zeitplan vorzusehen. Die Vorhabenträgerin soll der Bundesnetzagentur jeweils unverzüglich und unter Angabe von Gründen ggf. erforderliche Änderungen im Zeitplan mitteilen. Bereits fertiggestellte Planunterlagen sind der Bundesnetzagentur zeitnah zur Überprüfung vorzulegen.

4. Erläuterungsbericht

Im Erläuterungsbericht ist das Vorhaben u. a. mit den für den Umweltbericht erforderlichen Angaben zur Vorhabenbeschreibung näher darzustellen. Zur Darlegung des Vorhabens sind die im Trassenband vorhandenen Stromleitungen unter Hervorhebung der zu ändernden bzw. zur geänderten Nutzung vorgesehenen Leitungen und Stromkreise im vorhandenen und geplanten Zustand bzw. Nutzung schematisch darzustellen und zu erläutern. Hierbei ist auch der Drehstrom-Betrieb samt den angeschlossenen Umspannanlagen und der für den Drehstrombetrieb notwendigen Maßnahmen darzustellen und zu erläutern. Die Erforderlichkeit der beantragten notwendigen Folgemaßnahmen ist nachvollziehbar zu begründen. Der Erläuterungsbericht soll auch die Darlegung der Alternativen enthalten, die bei der Planung durch die Vorhabenträgerin erwogen wurden bzw. solche, die im Rahmen dieses Untersuchungsrahmens festgelegt werden. Die Darlegung der Alternativen muss die Begründung ihrer Auswahl der Alternativen sowie ihre Bewertung beinhalten. Es ist somit darzulegen, warum die Alternativen unter Berücksichtigung entgegenstehender öffentlicher und privater Belange nicht mehr Bestandteil des Plans nach § 21 NABEG sind.

5. Lagepläne

In den Lageplänen sind die gekreuzten Infrastrukturen lagerichtig darzustellen. Die Flächeninanspruchnahme einschließlich derjenigen für landschaftspflegerische und sonstige naturschutzfachliche Maßnahmen ist darin zu integrieren. Die jeweiligen Festlegungen in Kapitel 7 zur Darstellung der einzelnen Maßnahmen bleiben hiervon unberührt.

6. Rechtserwerbsverzeichnis

Im Rechtserwerbsverzeichnis ist jede vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme aufzunehmen, so auch diejenigen für landschaftspflegerische und sonstige naturschutzfachliche Maßnahmen. Das Rechtserwerbsverzeichnis ist sowohl in personalisierter als auch in anonymisierter Form einzureichen.

7. Umweltbelange

7.1. Immissionsschutzrechtliche Planunterlagen

Die im Hinblick auf die Anforderungen der TA Lärm zu erstellenden schalltechnischen Gutachten sowie das Gutachten zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV und der 26. BImSchVVwV sind nach Maßgabe der LAI-Handlungsempfehlungen (LAI 2017) zu erstellen. Insbesondere die Mindestinhalte sowie die Gliederung der Kapitel 6.1 und 6.2 der genannten Empfehlungen sind zu beachten. In den Gutachten ist die Einhaltung der genannten Anforderungen jeweils fachlich fundiert und objektiv nachvollziehbar nachzuweisen und entsprechend zu dokumentieren.

Neben der Betrachtung der betriebsbedingten Lärmimmissionen sind auch die vom Baulärm ausgehenden Lärmimmissionen zu betrachten. Daher wird die Vorhabenträgerin verpflichtet, bei absehbar lärmintensiven Arbeiten (insbesondere Rückbauarbeiten der bestehenden Mastfundamente), vor allem bei Baustellen in oder in der Nähe von Wohngebieten oder im Umfeld schutzbedürftiger Nutzungen wie Schulen oder Krankenhäuser, die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach der AVV Baulärm durch eine Immissionsprognose zu untersuchen. Im Falle einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund vorhandener entsprechender Gebiete sind Minderungsoptionen einzubeziehen. Die prognostische Betrachtung soll die Genehmigungsbehörde in die Lage versetzen, die immissionsschutzrechtlichen Belange nach Maßgabe der AVV Baulärm zu prüfen.

7.2. UVP-Bericht

Als Teil der Planunterlagen ist ein UVP-Bericht anzufertigen, der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens dokumentiert. Der Bericht muss zumindest die erforderlichen Angaben nach § 16 Abs. 1 UVPG enthalten. Ferner müssen die Angaben nach § 16 Abs. 5 Nr. 1 UVPG der Bundesnetzagentur eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen ermöglichen. Ebenso soll Dritten die Beurteilung ermöglicht werden, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein können (§ 16 Abs. 5 Nr. 2 UVPG). Daher soll der UVP-Bericht auch einen Bewertungsvorschlag in Anlehnung an § 25 Abs. 1 UVPG enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass der UVP-Bericht auch die in Anlage 4 des UVPG genannten weiteren Angaben enthalten muss, soweit diese für das Vorhaben von Bedeutung sind.

In der Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen ist zwischen anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen zu differenzieren. Daher muss der Untersuchungsraum für die Prüfung der Auswirkungen schutzgutspezifisch die Räume umfassen, in denen das Vorhaben Veränderungen auslösen kann. Somit müssen

mindestens die baubedingt durch Arbeitsflächen und Zuwegungen direkt in Anspruch genommenen Flächen sowie die anlage- und betriebsbedingt in Anspruch genommenen Flächen bei jedem Schutzgut betrachtet werden. Die Wahl des Untersuchungsraums muss nachvollziehbar begründet werden. Weitere Konkretisierungen der vorgeschlagenen Untersuchungsräume erfolgen, wenn notwendig, in den Kapiteln zu den Schutzgütern. Konkretisierend zum Antrag sind auch die im Streckenabschnitt des Parallel- und Ersatzneubaus geplanten Auswirkungen durch den Rückbau von Masten im Rahmen des UVP-Berichts entsprechend zu beschreiben und zu bewerten. Dazu sind mindestens die Wirkfaktoren „Temporäre Flächeninanspruchnahme“ und „Baustellenbetrieb“ zu erfassen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die geplanten Maßnahmen, mit denen erhebliche Umweltauswirkungen *ausgeglichen* werden sollen, methodisch erst *nach* der Feststellung der erheblichen Umweltauswirkungen in die Ermittlung eingestellt werden dürfen. Davon unberührt bleiben die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung.

Zur Ermittlung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen ist ein nachvollziehbarer Prüfmaßstab, im Anschluss an die Bestimmung des Konfliktpotenzials als methodischem Zwischenschritt, zu entwickeln. Die entsprechende schutzgutbezogene Einzelfallbetrachtung mit Bezug zu den anwendbaren rechtlichen Grundlagen und fachlichen Regelwerken ist auch aus den konkreten Wirkungen des Vorhabens und dessen Intensität (bspw. Umfang, Dauer, etc.) abzuleiten (vgl. Vorschlag Untersuchungsrahmen 4.1.2 S. 74). Falls die Erheblichkeitsschwellen nicht quantitativ darstellbar bzw. operationalisierbar sind, hat die Darstellung einzelfallbezogen in verbal-argumentativer Weise zu erfolgen. Dabei ist jede potenziell erhebliche Umweltauswirkung aufzunehmen und insbesondere die Nichterheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen im Bereich von kumulativen Wirkungsgefügen, Wechselwirkungen und im Bereich von Grenzfällen (Annäherung an die Erheblichkeitsschwelle) jeweils entsprechend kurz zu begründen. Die jeweils verwendeten fachlichen Standards und Bewertungsmaßstäbe bzw. -kriterien sind darzulegen.

Eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung des Vorhabens ist anzufertigen. Soweit diese Entwicklung nicht mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann, ist dies begründet darzulegen.

Grundsätzlich sind für die Schutzgüter jeweils kartografische Darstellungen des Ist-Zustandes ggf. unter Einbeziehung der Bedeutung und der Empfindlichkeit sowie der erwarteten Auswirkungen anzufertigen. Die Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen hat für jede Fläche bzw. die nicht im Geoinformationssystem darstellbaren Sachverhalte einzeln zu erfolgen. Dabei müssen die Umweltauswirkungen angemessen kartographisch dargestellt sowie textlich und tabellarisch hinreichend konkret erläutert werden.

Sofern der UVP-Bericht gemäß § 23 NABEG i. V. m. § 15 Abs. 4 UVPG auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden soll, die in der Bundesfachplanung noch nicht berücksichtigt wurden, ist begründet darzulegen, weshalb die bisherigen Untersuchungen auf der Ebene der Bundesfachplanung von abschließendem Charakter sind. Vorsorglich sei aber darauf hingewiesen, dass auf eine neue Auswirkungsprognose im UVP-Bericht nur verzichtet werden kann, wenn sich weder neue Erkenntnisse zu den Eigenschaften der vorliegenden Umwelt gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2

UVPG noch zu den vom Vorhaben gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UVPG ausgehenden Wirkungen (vgl. § 15 Abs. 4 UVPG) ergeben. Anderenfalls ist darzulegen, ob diese Aspekte in Zusammenwirken mit dem jeweils anderen Aspekt zu Änderungen an der Prognose der erheblichen Umweltauswirkungen – im Sinne von zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen – führen und welche Änderungen sich ggf. ergeben. Dabei sind insbesondere auch vertiefende, d.h. großmaßstäbiger Datengrundlagen, zu berücksichtigen

7.2.1.Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die Bewertungsmaßstäbe des Schutzgutes Menschen orientieren sich an den Schutzansprüchen des Menschen und seiner Gesundheit gegenüber vorhabenbedingten Flächen- bzw. Funktionsverlusten, baubedingten Erschütterungen sowie durch Lärm und weitere Emissionen wie elektromagnetische Felder entstehende Belastungen von Wohn- und Erholungsbereichen. Daher ist eine Bewertung von gesundheitlichen Auswirkungen durchzuführen, die geeignet ist, die ermittelten Immissionswerte im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge einzuordnen. Hierfür sind alle abwägungserheblichen Immissionen zu berücksichtigen. Ergänzend zum Vorschlag der Vorhabenträgerin ist grundsätzlich die Erfassung aller maßgeblichen Immissionsorte nach der 26. BImSchV erforderlich. Diese sind in einer Bestandskarte vollständig darzustellen. Ergänzend zu den allgemeinen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind zudem die Optimierungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 2 der 26.BImSchV i. V. m. der 26. BImSchVVwV mit im UVP-Bericht zu beschreiben.

7.2.2.Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Bezüglich des Umfangs der Kartierungen wird auf Kapitel 3.5.2 und 7.3 verwiesen.

Neben der Erfassung und Beschreibung des quantitativen Umfangs der bau-, anlage- und betriebsbedingt in Anspruch genommenen Habitate etc. sind die hieraus resultierenden Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen zu beschreiben. Insbesondere ist darzulegen, inwieweit wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt erhalten bleiben. Als Bewertungsmaßstab für erhebliche Umweltauswirkungen sind mindestens die einschlägigen fachgesetzlichen Vorschriften zu beachten. Insoweit sind mindestens die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung, der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchungen, des Landschaftspflegerischen Begleitplans und der Prüfungen nach Maßgabe von Kapitel 7.6 als Grundlage bzw. Maßstab für die Bewertung der Umweltauswirkungen zu beachten. Die Bewertungsergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung müssen mit den Ergebnissen der vorgenannten Prüfungen übereinstimmen.

Auswirkungen auf die biologische Vielfalt sind ebenfalls nachvollziehbar zu prüfen. Insbesondere gefährdete und seltene wild lebende Tiere, Pflanzen sowie seltene natürlich vorkommende Ökosysteme und Biotope im Einwirkungsbereich des Vorhabens sind zu

erfassen und darzustellen. Die Auswirkungen des Vorhabens sind im Hinblick auf die dauerhafte Sicherung von lebensfähigen Populationen einschließlich ihrer Lebensstätten und die Gefährdung von Ökosystemen und Biotopen zu beurteilen. Mögliche Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen zwischen den Populationen sowie Wanderungs- und Wiederbesiedlungspotenziale sind zu berücksichtigen. In der Prüfung sind u.a. die Roten Listen und die Biodiversitätsstrategien des Bundes und der Länder zu berücksichtigen.

Ergänzend zum Antrag gemäß § 19 NABEG ist unter Berücksichtigung der in Kapitel 7.1 zugrunde gelegten Emissionen nachvollziehbar darzulegen, inwieweit lärmbedingte Auswirkungen auf Tiere aufgrund der Intensität (Pegel), Häufigkeit, Dauer und der Zeiträume von (rück-)bau- und betriebsbedingten Lärmereignissen auftreten können.

Naturwissenschaftliche Untersuchungen über mögliche Auswirkungen von Lärm auf Tiere sind zu benennen und zu berücksichtigen. Etwaige Analogieschlüsse sind zu begründen..

7.2.3.Schutzgut Fläche

Der Untersuchungsraum für das Schutzgut Fläche zur Ermittlung der Umweltauswirkungen ist gemäß dem Vorschlag der Vorhabenträgerin so zu wählen, dass alle temporären und dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen für das Schutzgut erfasst werden. Sollten sich im Laufe der weiteren Erarbeitung der Planunterlagen Erkenntnisse ergeben (z.B. über die notwendigen Bauarbeiten), die eine Änderung notwendig machen, ist die Bundesnetzagentur darüber zu informieren. Damit soll sichergestellt werden, dass alle in Anspruch genommenen Flächen quantitativ beziffert und hinsichtlich der folgenden Kriterien auch qualitativ beschrieben werden:

- bisherige und aktuelle Nutzung,
- Art, Umfang und Dauer der erforderlichen Nutzungsänderungen, -beschränkungen, bzw. Nutzungsaufgaben und
- ggf. bestehende Einschränkungen nach Nutzungsaufgabe der vorhabenbedingten Nutzung.

Soweit bei den zurückzubauenden Leitungen einzelne Fundamente nicht vollständig zurückgebaut werden sollen oder Schutzstreifenbeschränkungen nicht aufgehoben werden, ist dies unter Angabe bzw. Berücksichtigung möglicher bleibender Nutzungsbeschränkungen aufzuführen. Auch für dieses Schutzgut ist eine kartographische Darstellung vorzusehen

7.2.4.Schutzgut Boden

Es ist darzulegen, inwieweit das Vorhaben Auswirkungen auf die natürlichen Bodenfunktionen und die Funktion des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte i.S.v. § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 BBodSchG hat. Dafür sind die Untersuchungsräume für das Schutzgut Boden zur Ermittlung der Umweltauswirkungen gemäß dem Vorschlag der Vorhabenträgerin so zu wählen, dass alle temporären und dauerhaft in Anspruch genommenen dort vorkommenden Bodentypen und Bodenarten im Wirkungsbereich des Vorhabens erfasst werden. Sollten sich im Laufe der weiteren Erarbeitung der Planunterlagen Erkenntnisse ergeben (z. B. über die notwendigen Bauarbeiten), die eine Änderung notwendig machen, ist die Bundesnetzagentur darüber zu informieren. Eine das

Konfliktpotenzial mindernde Berücksichtigung von Vorbelastungen ist nur dann zulässig, wenn ein konkreter Bezug zur vorbelasteten Bodenfunktion nachvollziehbar dargelegt werden kann. Daten der Landesfachbehörden, vor allem solche in einem größeren Maßstab, sind – soweit möglich – umfassend heranzuziehen. Sofern weitere Datengrundlagen herangezogen werden, sind weitergehende Sachverhalte zu nutzen als die im Vorschlag des Untersuchungsrahmens genannten relevanten Erfassungskriterien aus der Bundesfachplanung. Auch hierbei ist Rücksprache mit der Bundesnetzagentur zu halten.

Es ist zudem darzulegen inwieweit Altlasten, Altlastenverdachtsfälle und Altablagerungen im Bereich der geplanten Bodeneingriffe vorhanden sind. Ergänzend ist zu überprüfen und darzulegen, inwieweit der Boden im Einflussbereich der bestehenden Masten zum Beispiel durch schwermetallhaltige Farbanstriche belastet ist und wie in Bereichen von Mastrück- und Mastneubauten mit entsprechenden Altlasten und belasteten Böden umgegangen wird.

Es ist ein Bodenschutzkonzept unter Beachtung des Rahmenpapiers „Bodenschutz beim Stromnetzausbau“ der Bundesnetzagentur zu erarbeiten, das sowohl die Errichtung als auch den Rückbau von Masten umfasst. Ebenfalls ist ein Bodenplan für die Errichtung und den Rückbau der Leitungen inkl. der Betrachtung von Baustelleneinrichtungsflächen, Baustellenzufahrten sowie einer Bauzeitenplanung zu erstellen.

7.2.5.Schutzgut Wasser

Ergänzend zum Vorschlag der Vorhabenträgerin sind die Ergebnisse der wasserrechtlichen Planunterlagen (vgl. Kapitel 7) bei der Erstellung des UVP-Berichtes zu berücksichtigen. Überdies sind die Wirkfaktoren und Auswirkungen des Vorhabens nach Maßgabe sonstiger fachgesetzlicher Vorschriften darzulegen und nachvollziehbar zu beschreiben.

Es ist sicherzustellen, dass gemäß den im Vorschlag der Vorhabenträgerin genannten Untersuchungsräumen § 61 BNatSchG und §§ 38 und 41 WHG beachtet werden. Sollten sich im Laufe der weiteren Erarbeitung der Planunterlagen Erkenntnisse ergeben, die eine Änderung notwendig machen, ist die Bundesnetzagentur darüber zu informieren.

Es wird angeregt, dass sich der Vorhabenträger mit den zuständigen unteren Wasserbehörden hinsichtlich der zu betrachtenden Gewässer abstimmt.

7.2.6.Schutzgüter Luft und Klima

Im UVP-Bericht ist unter Einbeziehung der einschlägigen Umweltziele in Zusammenschau mit den Vorhabenwirkungen nachvollziehbar darzulegen, ob und in welchem Maße es zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima kommt. Sofern Wirkzusammenhänge zwischen diesen Schutzgütern und dem Vorhaben nicht ausgeschlossen werden können, ist eine Untersuchung nach den o.g. allgemeinen Anforderungen an den UVP-Bericht i. V. mit dem Vorschlag zum Untersuchungsrahmen im Antrag gemäß § 19 NABEG durchzuführen.

7.2.7.Schutzgut Landschaft

Für das Schutzgut Landschaft soll ein Untersuchungsraum gewählt werden, der die Sichtbarkeit /Wahrnehmbarkeit der Freileitung in der Landschaft berücksichtigt und die

Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion ermöglicht. Er umfasst u.a. einen von der Masthöhe abhängigen Bereich. Abweichend vom Vorschlag der Vorhabenträgerin wird daher festgesetzt, dass auch im Abschnitt des geplanten Ersatzneubaus ein Untersuchungsraum von 2.000m beidseitig der Trassenachse berücksichtigt werden soll. Dies erfolgt analog zum geplanten Abschnitt des Parallelneubaus. Ggf. ist der Untersuchungsraum in unterschiedliche Wirkzonen zu unterteilen. Zusätzlich zum Vorschlag für den Untersuchungsrahmen sind für die Ermittlung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion auch Indikatoren wie Sichtverschattung und Einsehbarkeit heranzuziehen.

7.2.8.Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Der Einwirkungsbereich des Vorhabens ist unter Berücksichtigung möglicher Auswirkungen auf das Erscheinungsbild von Kulturdenkmälern i. S. v. § 18 Abs. 2 HDSchG bzw. § 2 Abs. 3 Nr. 1 DSchG Baden-Württemberg (Umgebungsschutz) begründet darzulegen. Alle unbeweglichen Kulturdenkmäler i. S. v. § 2 HDSchG, eingetragenen Kulturdenkmäler i. S. v. § 12 Abs. 1 DSchG Baden-Württemberg, Gesamtanlagen i. S. v. § 19 Abs. 1 DSchG Baden-Württemberg sowie Grabungsschutzgebiete i. S. v. § 23 Abs. 1 HDSchG bzw. § 22 Abs. 1 DSchG Baden-Württemberg im Einwirkungsbereich des Vorhabens sind mit einer eindeutigen Objektbezeichnung analog zur landesüblichen Bezeichnung auf einer Karte abzubilden. Aufgrund des informellen nachrichtlichen Charakters der in Baden-Württemberg im Denkmalsbuch erfassten Denkmäler ist zudem darzulegen, inwieweit die Beeinträchtigung weiterer bzw. sonstiger Denkmäler im Einwirkungsbereich des Vorhabens zu beurteilen ist.

Die Ergebnisse der Auswirkungsprognose sollen tabellarisch zusammengefasst werden. Hierzu sind für die o. g. Objekte jeweils folgende Angaben erforderlich:

- Objektbezeichnung gemäß Denkmalsverzeichnis oder Denkmalsbuch oder Rechtsverordnung, Satzung o. Ä.,
- Art des Objektes (Bau-, Boden- oder sonstiges Kulturdenkmal, Gesamtanlage, Grabungsschutzgebiet etc.),
- Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Beeinträchtigungen,
- relative Lage des Objektes innerhalb des vorhabenbedingten Einwirkungsbereiches (Flächen für die Anlage, Flächen mit baubedingter Einwirkung, Umgebung/ Sonstiges),
- Art der Beeinträchtigung (keine, Zerstörung oder Beseitigung i. S. v. § 18 Abs. 1 HDSchG bzw. § 8 Abs. 1 Nr. 1/ § 15 Abs. 1 Nr. 2 DSchG Baden-Württemberg, Beeinträchtigung des Bestandes oder Erscheinungsbildes i. S. v. § 18 Abs. 2 HDSchG bzw. § 8 Abs. 1 Nr. 2/ § 15 Abs. 3 DSchG Baden-Württemberg, erhebliche oder dauerhafte Veränderungen an dem geschützten Bild von Gesamtanlagen i. S. v. § 19 Abs. 2 DSchG Baden-Württemberg, Gefährdung von Bodendenkmälern i. S. v. § 23 Abs. 2 HDSchG oder verborgenen Kulturdenkmälern i. S. v. § 22 Abs. 2 DSchG Baden-Württemberg) sowie
- Erfordernis von denkmalschutzrechtlichen Genehmigungen (ja, nein).

Soweit Kulturdenkmäler in Baden-Württemberg, die dem Gottesdienst dienen, betroffen sind müssen diese als solche gekennzeichnet werden. Soweit sonstige Sachgüter oder Bestandteile des kulturellen Erbes i. S. d. UVPG im Einwirkungsbereich des Vorhabens zu

berücksichtigen sind, hat die Vorhabenträgerin die betreffenden voraussichtlichen Umweltauswirkungen ebenfalls darzulegen.

7.2.9. Wechselwirkungen

Klarstellend zum Vorschlag für den Untersuchungsrahmen sind die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern in einem separaten Kapitel darzustellen.

7.2.10. Überwachung

Im UVP-Bericht sind geeignete Überwachungsmaßnahmen vorzusehen, durch die sichergestellt werden kann, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen des zu erlassenden Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird (§ 43i Abs. 1 EnWG i. V. m. § 18 Abs. 5 NABEG). Dies gilt v.a. für Bestimmungen zu umweltbezogenen Merkmalen des Vorhabens, dessen Standort, für Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, für bodenschonende Maßnahmen sowie für Ersatzmaßnahmen.

7.3. Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

Umfang und Inhalt der Bestandserfassung im Rahmen der Eingriffsregelung sowie sonstiger Angaben für die Bewertung der Zulässigkeit von Eingriffen i. S. d. § 14 BNatSchG i. V. m. § 14 LNatSchG Baden-Württemberg sind nach Maßgabe folgender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften zu ermitteln:

- Die Bestands- und Eingriffsbewertung sowie die Bewertung und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen und die Ausgleichsberechnung für Eingriffe in Hessen sind nach Maßgabe der Kompensationsverordnung (KV) Hessen sowie § 15 BNatSchG i. V. m. §§ 7 - 10 HAGBNatSchG durchzuführen.
- Die Bestands- und Eingriffsbewertung sowie die Bewertung und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen bzw. die Ausgleichsberechnung für Eingriffe in Baden-Württemberg sind nach Maßgabe der Anlage 2 der Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) Baden-Württemberg sowie § 15 BNatSchG i. V. m. § 15 NatSchG Baden-Württemberg durchzuführen.

Für die Bewertung von Eingriffen und Kompensationsmaßnahmen sind ein Bestands- und Ausgleichsplan unter Berücksichtigung des Musterlegendenkatalogs für Landschaftspflegerische Begleitpläne der Bundesnetzagentur sowie eine Ausgleichsberechnung vorzulegen (Bundesnetzagentur 2019a). In Abhängigkeit von den jeweiligen Darstellungsinhalten sind die aktuellen amtlichen Geodaten der Landesvermessung sowie die Katasterunterlagen als Kartengrundlagen zu wählen. Die Mindestinhalte und der Umfang der Bestands- und Ausgleichspläne, der Ausgleichsberechnung sowie der hierzu erforderlichen textlichen Erläuterungen sind für beide Bundesländer entsprechend der Anlage 4 der Kompensationsverordnung (KV) Hessen darzulegen. Bezüglich der Angaben nach Ziffer 2.3 der Anlage 4 der KV Hessen sind für Baden-Württemberg die Biotoptypen gemäß Anlage 2 der Ökokonto-Verordnung darzulegen. Bezüglich der Angaben nach Ziffer 2.5 der Anlage 4 i. V. m. Ziffer 4.3 ff. der Anlage 2 der KV Hessen sind in Baden-Württemberg die „*landschaftsästhetische Qualität*“

nach ROSER (2014) sowie besondere Erholungsfunktionen im Einwirkungsbereich des Vorhabens zu berücksichtigen. Der Bodenzustand nach Ziffer 2.6 der Anlage 4 der KV ist unter Berücksichtigung der „Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz“ (HLNUG 2019) sowie in der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (LUBW 2012) zu ermitteln.

Die o. g. Mindestangaben nach Anlage 4 der Kompensationsverordnung Hessen sind für beide Bundesländer in einem LBP darzustellen. Die Darstellungen und Beschreibungen sowie eine Ausgleichsberechnung müssen für jedes Bundesland separat im LBP enthalten sein (z. B. unterschiedliche Pläne und jeweils eigene Kapitel je Bundesland). Dieser soll entsprechend § 17 Abs. 4 Satz 4 BNatSchG auch Angaben zu den zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen nach § 34 Abs. 5 BNatSchG und zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Absatz 5 BNatSchG enthalten, sofern diese Vorschriften hier von Belang sind. Des Weiteren sind folgende Inhalte im LBP darzustellen:

- eine nachvollziehbare Beschreibung der durchgeführten Bestands- und Eingriffsbewertung sowie Erläuterungen zum Ausgleichsplan und der Ausgleichsberechnung unter Berücksichtigung der Mustergliederung für Landschaftspflegerische Begleitpläne für Freileitungen und Erdkabel der Bundesnetzagentur (Bundesnetzagentur 2019b),
- eine nachvollziehbare Beschreibung der durchgeführten Bestands- und Eingriffsbewertung sowie Erläuterungen zum Ausgleichsplan und der Ausgleichsberechnung,
- die Berücksichtigung der Arten des Anhangs II der FFH-RL, die nicht im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag berücksichtigt werden und Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-RL außerhalb von Schutzgebieten sowie die für die Eingriffsfolgenermittlung relevanten Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste (Umweltschadensgesetz (USchadG) i. V. m. § 19 BNatSchG),
- Angaben zu den Wirkungen des Vorhabens einschließlich der Wirkdistanzen und Funktionsbeziehungen sowie Angaben zur Dauer und Schwere des Eingriffs,
- eine Begründung entsprechend § 15 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG,
- erforderlichenfalls eine Begründung, inwieweit Beeinträchtigungen nicht vermeidbar oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind,
- erforderlichenfalls der Nachweis der Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit des Eingriffs entsprechend § 15 Abs. 5 BNatSchG,
- im Rahmen der oben genannten Ausgleichsberechnung (Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung) nach Maßgabe der in den Ländern einschlägigen Vorschriften Darlegung der (Wieder-) Herstellung von beeinträchtigten Funktionen im betroffenen Naturraum,
- Erläuterungen zur Prüfung sonstiger naturschutzfachlicher Planungen i. S. v. § 15 Abs. 2 Satz 5 BNatSchG und § 15 Abs. 2 NatSchG Baden-Württemberg, die bei der Ermittlung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen berücksichtigt worden sind,
- Erläuterungen, inwieweit der Ausgleichsplan den einzelnen Anforderungen gemäß §§ 1 und 2 KV Hessen und § 15 Abs. 3 BNatSchG Rechnung trägt sowie

- Erläuterungen zur Beachtung von 15 Abs. 3 BNatSchG.

Ergänzend zu den o. g. Mindestangaben ist auf den Maßnahmenblättern anzugeben, in welchem Naturraum Eingriff und Ausgleich durchgeführt werden. Die Ausführungen zur Unterhaltung und zur rechtlichen Sicherung müssen zudem Angaben zu deren Dauer enthalten. Soweit Maßnahmen zugleich bzw. multifunktional der forstrechtlichen Kompensation dienen oder zugunsten sonstiger Belange durchgeführt werden, sind die betreffenden Funktionen auf den Maßnahmenblättern vollständig anzugeben. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf die mit den Übertragungsnetzbetreibern abgestimmten Maßnahmenblätter der Bundesnetzagentur verwiesen.

7.4. Artenschutzrechtliche Prüfung

Bezüglich des Umfangs der Kartierungen wird auf Kapitel 3.5 verwiesen.

Gemäß dem Vorschlag der Vorhabenträgerin sind für die artenschutzrechtliche Prüfung u. a. folgende Fachdokumente zu beachten:

- Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV (2011)),
- Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (MLR 2012),
- Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen (BERNOTAT/ DIERSCHKE (2016)),
- BfN- Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben (BERNOTAT et al. (2018)),
- BfN Fachkonventionsvorschlag zur artspezifischen Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern an Freileitungen (LIESENJOHANN et al. (2019) sowie
- Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben (RUNGE et al. (2010)).

Das Zielartenkonzept Baden-Württemberg, das Artenschutzprogramm Baden-Württemberg sowie die hessische Biodiversitätsstrategie sind zu berücksichtigen.

Sollte im Hinblick auf die methodischen Grundlagen eine Abweichung bzw. Modifikation geplant sein, müssen die artenschutzrechtlichen Untersuchungen hierfür eine konkrete und detaillierte Begründung enthalten, die ihrerseits geeignet ist, bestehende Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen des Projektes auf die zu untersuchenden Arten auszuräumen und die aktuellen wissenschaftlichen Standards einhält. Im Hinblick auf die Bewertung von Kollisionsrisiken sind insofern mindestens folgende Faktoren maßgeblich:

- artspezifische Anflugerisiken aufgrund von Physiologie, Biologie und Verhalten sowie unter Berücksichtigung bereits vorliegender Erkenntnisse, wie z. B. Totfundzahlen o. Ä.,
- artspezifische Raumnutzung kollisionsgefährdeter Arten innerhalb der Aktionsräume, einschließlich möglicher Schwerpunktgebiete oder Dichtezentren sowie

Aufenthaltswahrscheinlichkeit von kollisionsgefährdeten Arten im Gefahrenbereich des Vorhabens,

- ggf. Spezifika des Naturraums, die die Kollisionsrisiken beeinflussen können (z. B. ortstypische Wetterlagen, Topographie),
- gefahrbestimmende Projektparameter, insbesondere Anzahl, Höhe, Anordnung von Masten Traversen, Leiter- und Erdseilen sowie Trassierungsmerkmale (z. B. Gewässerquerungen) sowie
- artspezifische Wirksamkeit von Vermeidungsmaßnahmen. Dem Vorschlag der Vorhabenträgerin folgend ist LIESENJOHANN et al (2019) in Bezug auf die artspezifische Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern zu berücksichtigen. Sollte von diesem methodischen Ansatz abgewichen werden, ist eine konkrete und detaillierte Begründung hierfür erforderlich, die geeignet ist, bestehende Zweifel auszuräumen.

Für eine Bewertung des Eintretens von Verbotstatbeständen sind die Art der Ausführung des Vorhabens, die voraussichtlichen Wirkungen, die Lage der Artvorkommen, notwendige artspezifische Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen einschließlich ggf. erforderlicher CEF- Maßnahmen anzugeben. Zur Nachvollziehbarkeit der Prüfung ist eine Prüfliste für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und für Europäische Vogelarten nach Artikel 1 und Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie zu erarbeiten, welche die folgenden Punkte enthält:

- wissenschaftlicher und deutscher Name,
- Abschichtungskriterien (bspw. Art ausgestorben; Verbreitungsgebiet/ Habitatpotenzial im und außerhalb des Untersuchungsraumes bzw. Wirkraums auf der Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse; Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen),
- ortsbezogene Angaben zu gesichertem oder potenziellem Vorkommen der Art in den Lebensräumen des Planungsraumes (Nachweis, potenzielles Vorkommen, Vorkommen ausgeschlossen),
- naturschutzfachliche Bedeutung im Funktionsgefüge des Bezugsraumes (wie Rote Liste, Bestands- und Trendangaben und aktuelle Bestandssituation),
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten (wie Lebensraum; Status zu Brutvorkommen bzw. jahreszeitlichem Vorkommen; Neststandort; Fluchtdistanz) sowie
- gutachterliche Einschätzung zur Notwendigkeit einer vertieften Prüfung mit Angabe der entsprechenden Quellen.

Die Voraussetzungen für eine Abschichtung hinsichtlich der Betroffenheit durch Wirkfaktoren sind eindeutig zu bestimmen bzw. valide abzuschätzen. Diesbezüglich sind die Angaben zu den Wirkfaktoren einschließlich der Wirkfaktoren des Rückbaus bezüglich ihrer Reichweite, Intensität, Art, Dauer und ihres Umfangs zu konkretisieren. Der Bezug zu den jeweiligen Arten und räumliche Besonderheiten ist zu berücksichtigen. Bei der Art-für-Art-Prüfung sind die Formblätter der betroffenen Bundesländer zu verwenden. Eine Identifizierung von europäischen Vogelarten und Neozoen/ gebietsfremden Arten ist nach den Kriterien für die Einstufung der Brutvögel der Roten Listen Brutvogelarten der betroffenen Bundesländer und der EU-Bird List (Wild Birds: Bird species of the European Union; List of birds of the European Union) vorzunehmen. Darüber hinaus sind die betriebsbedingten Wirkfaktoren der Unterhaltungs- und Wartungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Es ist darzulegen, wie hier im Einzelfall auftretende artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen vermieden werden können. Dies beinhaltet auch eine überschlägige Betrachtung von artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen im Störfall (LLUR (2013)). Bei der Prüfung des Verbotstatbestands der

Störung i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind die artspezifische Störungsempfindlichkeit sowie Fluchtdistanzen nach GASSNER et al. (2010) in geeigneter Weise zu berücksichtigen. Es ist herauszuarbeiten, ob bereits etwaige einjährige Reproduktionsausfälle, z. B. durch Brutaufgaben, zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen werden.

Sind Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote erforderlich, so sind diese artbezogen darzustellen. Dies gilt auch für CEF-Maßnahmen. Die erwartete Wirksamkeit der Maßnahmen ist anhand von Quellen aus der Fachliteratur, wie z. B. RUNGE et al. (2010), nachvollziehbar darzulegen. Die Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit – auch unter Berücksichtigung des ggf. erforderlichen zeitlichen Vorlaufs – zu überprüfen und zu dokumentieren. Wird eine Bündelung und Synchronisation mit anderen Freileitungen als Vermeidungsmaßnahme veranschlagt, sind Darstellungen, wie die Masten mit ihren Höhen und Breiten in den gebündelten Abschnitten nebeneinander stehen werden, anzufertigen. Darüber hinaus ist – insbesondere im Fall der Einbeziehung von Bauzeitenregelungen – zu überprüfen und zu dokumentieren, ob die herangezogenen Maßnahmen auch in Zusammenschau mit den anderen für dieselbe oder andere Arten sowie ggf. für andere betroffene Bereiche einbezogene Maßnahmen tragfähig sind. Es ist auch darzulegen, dass eine mögliche Aneinanderreihung von Bauverbotszeiten nicht zu einem faktisch durchgängigen Bauverbot führen kann. Dies ist mittels eines Zeitstrahls oder einer vergleichbaren Grafik zu veranschaulichen. Sollte sich ein durchgängiges Bauverbot nicht ausschließen lassen, so ist darzulegen, ob und wie einer derartigen Situation Rechnung getragen werden kann und das Vorhaben dennoch realisierungsfähig bleibt. Für jede Maßnahme zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote sind Maßnahmenblätter im Rahmen der Erstellung des LBP anzufertigen (s. o. Kapitel 7.3). Ergänzend zum Vorschlag der Vorhabenträgerin sind auch das Vogelzuggeschehen und die großräumigen Austauschbeziehungen von Rastvögeln im landesweiten Kontext durch eine Auswertung vorhandener Daten zu ermitteln und zu berücksichtigen.

7.5. Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchungen

Bezüglich des Umfangs der Kartierungen wird auf Kapitel 3.5 verwiesen.

Die Verträglichkeitsuntersuchungen müssen vollständige Feststellungen enthalten, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen der in den Schutzgebieten geplanten vorhabenbedingten Maßnahmen auszuräumen.

Hierbei sind folgende Aspekte in den Unterlagen zu dokumentieren:

- inwieweit Wirkfaktoren das Vorhaben innerhalb der Aktionsradien der geschützten und hineinwirken können,
- inwieweit das Vorhaben innerhalb der Aktionsradien der geschützten und charakteristischen Arten liegt,
- inwieweit die Erhaltungsziele und die maßgeblichen Bestandteile in den Natura 2000-Schutzgebieten gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens empfindlich sind,
- inwieweit Funktions- und Austauschbeziehungen zwischen Natura 2000-Gebieten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können sowie

- inwieweit der Anflug/ die Wanderung in Natura 2000-Gebieten verhindert werden könnte (sofern dieser keine bloße Erschwerung ist).

Den Unterlagen ist eine Karte beizufügen, in welcher mindestens folgende Informationen dargestellt sind:

- die örtliche Lage der Trassenachse,
- die maximale Reichweite der Wirkfaktoren,
- Natura 2000-Gebiete in Reichweite der Wirkfaktoren sowie
- Austauschbeziehungen zwischen den Natura 2000-Gebieten.

Für die Auswirkungsprognosen sind alle potenziell relevanten Wirkungen, die von dem Vorhaben ausgehen, aus dem Fachinformationssystem FFH-VP-Info des Bundesamtes für Naturschutz www.FFH-VP-Info.de (2020) zum Projekttyp „*Energiefreileitungen-Hoch- und Höchstspannungsleitungen*“ zu berücksichtigen. Dies betrifft auch solche Wirkungen bzw. Beeinträchtigungen, für die aufgrund von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eine Reduktion der Auswirkungen unterhalb einer Relevanzschwelle anzunehmen ist.

Die Natura 2000-Gebiete sind in ihren wesentlichen Eigenschaften und hinsichtlich ihres Status, ihrer maßgeblichen Bestandteile, Schutz- und Erhaltungsziele sowie ihrer Wiederherstellungsziele zu beschreiben. Sofern für die einzelnen Gebiete keine konkret formulierten Schutz- und Erhaltungsziele sowie Wiederherstellungsziele vorliegen, sind diese mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen. Gleiches gilt für die Frage, ob die dokumentierten Erhaltungszustände dem aktuellen Zustand entsprechen. Dies ist in der Verträglichkeitsuntersuchung zu dokumentieren. Bei verbleibenden Beeinträchtigungen ist nachvollziehbar darzulegen inwieweit die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes gewährleistet und inwieweit das Vorhaben mit den Erhaltungs- und Entwicklungszielen der jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften verträglich ist. Sämtliche Lebensräume und Arten, für die das Gebiet geschützt wurde, sind in die Prüfung einzubeziehen. Soweit weitere Arten oder Lebensräume für die Erhaltung der für das Gebiet ausgewiesenen Lebensraumtypen und Arten aufgrund funktionaler Zusammenhänge erforderlich sein sollten, sind auch diese in die Untersuchung einzubeziehen. Den Anforderungen der aktuellen Rechtsprechung (u. a. EuGH, Urt. v. 07.11.2018, Rs. C-461/17) ist Rechnung zu tragen.

Für die vom Vorhaben überspannten oder unmittelbar angrenzenden Gebiete sind gebietsspezifische Karten beizufügen, die folgende Informationen enthalten:

- aktuelle Lage und Verteilung der Lebensraumtypen und Habitate,
- bestehende Infrastruktureinrichtungen, wie Stromtrassen, Straßen, etc.,
- aktuelle Artvorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens,
- Reichweite der einzelnen Wirkfaktoren und
- alle bau- und anlagebedingt in Anspruch genommenen Flächen.

Prioritäre Lebensraumtypen sind in Text und Karte zu kennzeichnen.

In den Unterlagen sind alle bau-, anlage- und betriebsbedingten Vorhabenwirkungen zu berücksichtigen. Deren Art, räumliche Ausdehnung, zeitliche Dauer, Häufigkeit und Intensität sind darzulegen. Mögliche Provisorien sind mit zu berücksichtigen.

Es ist zudem darzulegen, inwieweit erhebliche Beeinträchtigungen auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten ausgeschlossen werden können. Zu berücksichtigen sind insofern Auswirkungen anderer Pläne und Projekte auf diejenigen Erhaltungsziele, die auch von dem beantragten Vorhaben betroffen sein können. Hierbei kommt es nicht darauf an, dass das Erhaltungsziel durch die gleichen Wirkungsprozesse beeinträchtigt wird. Das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten ist zu berücksichtigen, soweit

- Pläne rechtsverbindlich sind oder die Planreife nach § 33 BauGB erreicht haben,
- Projekte zugelassen oder planerisch verfestigt sind,
- das Ausmaß der Auswirkung anderer Pläne und Projekte verlässlich absehbar ist,
- die dazu notwendigen Informationen aus den Planungs- bzw. Antragsunterlagen o. ä. der anderen Vorhaben zu entnehmen sind sowie
- Pläne und Projekte vor der Gebietsmeldung umgesetzt wurden und offensichtliche, vor Ort erkennbare und fortbestehende Beeinträchtigungen von diesen ausgehen (unabhängig davon, ob sie bereits im Erhaltungszustand der Arten und Habitate berücksichtigt wurden).

Insbesondere solche Pläne und Projekte sollen berücksichtigt werden, die im Standard-Datenbogen und/ oder in gebietsbezogenen Fachgutachten (z. B. Grunddatenerfassung u. Ä.) als Gefährdungen/ Belastungen/ Störungen o. Ä. benannt sind. Im Falle relevanter Vorbelastungen muss dargelegt werden, inwieweit die Erhaltung oder Wiederherstellung von günstigen Erhaltungszuständen der geschützten Arten und Lebensraumtypen durch die vorhabenbedingte gleichartige Zusatzbelastung nicht verhindert wird. Ergänzend zu den Angaben der Vorhabenträgerin im Antrag gemäß § 19 NABEG sind neben den oberen und unteren Naturschutzbehörden bei allen zuständigen Genehmigungsbehörden Informationen über andere Pläne und Projekte anzufragen die in Zusammenwirken mit dem Vorhaben betrachtungsrelevant sind. Zudem sind neben den von der Vorhabenträgerin vorgeschlagenen Datengrundlagen auch Pflege- und Entwicklungspläne, Bewirtschaftungs- und Maßnahmenpläne mit zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf etwaige Abweichungen von den im Antrag gemäß § 19 NABEG aufgeführten methodischen Grundlagen/ Leitfäden wird auf die diesbezüglichen obigen Ausführungen in Kapitel 7.4 verwiesen, die hier analog gelten.

Die geplanten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind nachvollziehbar darzulegen. Können erhebliche Beeinträchtigungen trotzdem nicht ausgeschlossen werden, ist - wie von der Vorhabenträgerin im Antrag gem. § 19 NABEG dargelegt - eine Ausnahmeprüfung nach § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG durchzuführen. Im Hinblick auf baubedingte Störungen sind ergänzend zu GASSNER et al. (2010) auch die besonders störungsempfindlichen Arten nach BERNOTAT et al. (2018: Anhang 7) zu berücksichtigen.

Für die Flächen der „Weschnitzhalbinsel“ ist ergänzend zu den von der Vorhabenträgerin betrachteten Rastvogelarten nachvollziehbar darzulegen inwieweit geschützte Brutvogelvorkommen durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich nach den Hinweisen des BfN mit der Fertigstellung des Renaturierungs- und Naturschutzprojektes zur Zusammenlegung der Alten und Neuen Weschnitz im Jahr 2018 die Habitateignung als Brut- und Rastvogelgebiet für Limikolen

verändert hat. Liegen hierzu keine aktuellen Informationen zum derzeitigen Artvorkommen vor und können Beeinträchtigen nicht ausgeschlossen werden ist dem gesondert nachzugehen. Liegen zum Teilgebiet der „Weschnitzinsel“ keine aktuellen Informationen zum derzeitigen Artvorkommen nach der Fertigstellung des Renaturierungs- und Naturschutzprojektes im Jahr 2018 vor und können Beeinträchtigen nicht ausgeschlossen werden, sind zusätzliche Untersuchungen der im Gebiet geschützten Brutvogelarten durchzuführen.

7.6. Sonstige geschützte Teile von Natur und Landschaft

Die Bewertungskriterien bzw. –maßstäbe für das Ausmaß der Betroffenheit von geschützten Bestandteilen von Natur und Landschaft sind darzulegen.

Etwaige Anträge auf Befreiungen gemäß § 67 BNatSchG sind im Einzelnen dahingehend zu begründen, inwieweit das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens das Integritätsinteresse an den geschützten Teilen von Natur und Landschaft überwiegt. Insbesondere darzulegen sind:

- die durch das Vorhaben verletzten Ge- und Verbote,
- Schutzgegenstand/Schutzzweck gemäß der Erklärung i. S. v. § 22 Abs. 1 BNatSchG,
- Bedeutung des Gebietes sowie der einzelnen vom Vorhaben betroffenen Teile für den betreffenden Schutzgegenstand und Schutzzweck gemessen an den Zielen des Naturschutzes gemäß § 1 BNatSchG,
- etwaige Vorbelastungen im Gebiet,
- das Ausmaß der vom Vorhaben ausgehenden Veränderungen der geschützten Bestandteile von Natur und Landschaft in qualitativer, quantitativer und zeitlicher Hinsicht, die infolge der Befreiung gemäß § 67 BNatSchG zu erwarten sind,
- ggf. die Entwicklungsdynamik und Wiederherstellungspotenziale der betroffenen Schutzgüter,
- die Beschreibung der Merkmale des Vorhabens, mit denen die Betroffenheit von geschützten Bestandteilen von Natur und Landschaft vermindert oder ausgeglichen werden sollen sowie
- Vermeidungs-, Minderungs-, Wiederherstellungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen.

7.7. Wasserrechtliche Planunterlagen

Es sind ein Übersichtslageplan und Maßnahmenpläne zu erstellen, aus denen die relevanten Schutzflächen, alle relevanten vorhabenbedingten Maßnahmen sowie die betroffenen und angrenzenden Flurstücke hervorgehen. Abweichend zum Vorschlag der Vorhabenträgerin sind alle Angaben zur Beurteilung der erlaubnispflichtigen Maßnahmen, Ausnahmen oder sonstiger wasserrechtlicher Belange vollständig darzulegen.

7.7.1. Wasserrechtliche Erlaubnisse

Es ist darzulegen, dass keine Versagungsgründe für die Erteilung einer erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis vorliegen (§ 12 WHG). Das Vorliegen weiterer nach landesrechtlichen Bestimmungen erforderlicher Voraussetzungen ist darzulegen (z. B. § 28

HWG). Mindestens folgende Angaben sind für die erlaubnispflichtigen Maßnahmen beizubringen:

- Orte der Wasserentnahmen, kartografische Darstellung,
- Begründung der Entnahme und Beschreibung der hierfür ursächlichen Maßnahme inkl. Angaben zu den Fundamenten nach Maßgabe der Hinweise zur Planfeststellung (vgl. BUNDESNETZAGENTUR 2018),
- maximale Entnahmemengen,
- voraussichtlicher Zeitpunkt und Dauer der Entnahme,
- mögliche Verunreinigungsgrade des entnommenen Wassers,
- Vorbehandlungsweisen vor der Wiedereinleitung sowie ggf. Maßnahmen, mit denen negative Auswirkungen auf das Gewässer verhindert werden können,
- Erforderlichkeit und Umgang der Zwischenlagerung,
- Orte (kartografische Darstellung) und Art der Wassereinleitungen sowie
- maximale Wiedereinleitungsmengen.

Die Angaben sind auf Grundlage von Grundwasserflurabstandskarten des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie sowie auf der Grundlage von Baugrunduntersuchungen abzuschätzen.

7.7.2.Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf das Grundwasser zu prüfen ist, ob eine Verschlechterung des derzeitigen mengenmäßigen und chemischen Zustandes bzw. die Erreichung des mengenmäßigen und chemischen Zustandes möglich ist. Sofern offenkundig Verstöße gegen die Vorgaben der WRRL ausgeschlossen werden können, muss dargelegt werden, dass für die Qualitätskomponenten im Sinne des Anhangs V der WRRL keine ernstlichen Wirkbeziehungen bestehen. Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers oder eines Grundwasserkörpers bewirken kann, beurteilt sich nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Eine Verschlechterung muss daher nicht ausgeschlossen, aber auch nicht sicher zu erwarten sein.

Weiterhin ist neben Beeinträchtigungen des Grundwasserkörpers auch die Beeinträchtigung von grundwasserabhängigen Landökosystemen, verbundenen Oberflächengewässern und der Trinkwassergewinnung zu berücksichtigen. Es sind alle vorhabenbedingten Auswirkungen auf die nach §§ 27 bis 31 sowie § 47 WHG Wasserhaushaltsgesetz (WHG) maßgeblichen Bewirtschaftungsziele für die betroffenen Wasserkörper darzulegen. Dabei sind auch die dem Oberwasserkörper zugeordneten kleinen oberirdischen Gewässer sowie Einwirkungen auf kleinere Oberflächenwasserkörper zu beachten, die selbst keine Wasserkörper sind und auch keinem benachbarten Wasserkörper zugeordnet sind, die jedoch in berichtspflichtige Oberflächenwasserkörper münden oder auf berichtspflichtige Oberflächenwasserkörper einwirken und dort zu Beeinträchtigungen führen. Die im Untersuchungsraum liegenden Oberflächen- und Grundwasserkörper sind aufzulisten und es ist darzulegen, weshalb Oberflächen- und Grundwasserkörper, die im Untersuchungsraum liegen, als potentiell betroffen bzw. nicht potentiell betroffen gelten.

Es wird angeregt, dass sich der Vorhabenträger mit den zuständigen unteren Wasserbehörden hinsichtlich der zu betrachtenden Gewässer bzw. zu betrachtenden Oberflächen- und Grundwasserkörper abstimmt.

7.7.3. Vorkehrungen in überschwemmungsgefährdeten Gebieten (§ 78b WHG)

Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten, welche vorhabenbedingt betroffen werden, sind samt der entsprechenden vorhabenbedingten Maßnahmen unter Bezugnahme auf die Inhalte der entsprechenden Hochwassergefahren- und risikokarten darzustellen (s. unter <http://www.hochwasser-hessen.de/hochwasserportal-hessen.html> sowie <https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/>). Es ist darzulegen, dass die vorhabenbedingten Maßnahmen den Anforderungen des § 78b WHG entsprechen. Insbesondere ist darzulegen, welche Vorkehrungen und Vorsorgemaßnahmen vorgesehen sind, um den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen bei Überschwemmungen entsprechend dem Stand der Technik zu verringern und das Schadensausmaß bei Überschwemmungen möglichst gering zu halten.

7.7.4. Gewässerrandstreifen, Errichtung von Anlagen in, an oder über Oberflächengewässern

Es ist ortskonkret darzulegen, inwieweit vorhabenbedingt in Gewässerrandstreifen verbotene Maßnahmen erforderlich werden. Hierfür ist jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen einer Befreiung nachzuweisen. In diese Betrachtung sind auch Baustelleneinrichtungsflächen mit einzubeziehen. Dergleichen ist das Vorliegen der Voraussetzungen für Anlagen in, an oder über Oberflächengewässern nachzuweisen (§ 36 WHG, § 22 HWG, § 31 WG Baden-Württemberg).

7.8. Denkmalschutzrechtliche Untersuchungen

Ergänzend zu den Ausführungen im Antrag gemäß § 19 NABEG sind - soweit erforderlich (vgl. hierzu die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung) - jeweils Unterlagen für genehmigungspflichtige Maßnahmen gemäß den folgenden Vorschriften anzufertigen:

- § 18 Abs. 1 HDSchG
- § 18 Abs. 2 HDSchG
- § 23 Abs. 2 HDSchG
- § 8 Abs. 1 Nr. 1 DSchG Baden-Württemberg
- § 8 Abs. 1 Nr. 2 DSchG Baden-Württemberg
- § 15 Abs. 1 Nr. 2 DSchG Baden-Württemberg
- § 15 Abs. 3 DSchG Baden-Württemberg
- § 19 Abs. 2 DSchG Baden-Württemberg
- § 22 Abs. 2 DSchG Baden-Württemberg

In den Unterlagen sind die im HDSchG und DSchG Baden-Württemberg jeweils hierfür benannten Voraussetzungen nachvollziehbar darzulegen. Zudem sollen folgende Informationen beigefügt werden:

- Übersichts- und Liegenschaftsplan mit eingetragenem und vermasstem Projekt sowie maßgeblichen Kulturdenkmälern oder Grabungsschutzgebieten oder Gesamtanlagen,
- Maßnahmenbeschreibung inkl. Grundriss und Erläuterungen zur Art, Dauer und Ursache möglicher Beeinträchtigungen oder Gefährdungen,
- je nach Beeinträchtigungspotenzial ggf. Ansichten und Fotomontagen/aktuelle Fotos des Leitungsbestandes und ggf. der Umgebung,
- Angaben zum geschützten Objekt und Umgebung inkl. Schutzzweck bzw. Art und Reichweite der Denkmalswirkung, Charakter der Umgebung sowie
- Angaben zu Vorbelastungen im Umfeld mittels Fotodokumentation.

7.9. Forstrechtliche Planunterlagen

Sämtliche im Untersuchungsraum liegenden Flächen mit Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) und der Landeswaldgesetze sind darzustellen. Ebenfalls ist darzulegen, wieso die Einstufung als Wald vorgenommen bzw. nicht vorgenommen wurde. Soweit möglich sind erhebliche Beeinträchtigungen des Waldes zu vermeiden und entsprechend zu dokumentieren. Hierbei sind in § 1 Abs. 2 HWaldG genannten Waldfunktionen für das Vorhaben darzustellen und zu bewerten. Für den hessischen Bereich des Planungsraums wird auf die Waldfunktionenkarte verwiesen, erhältlich bei der Abteilung 2 des Landesbetriebs Hessen-Forst. Soweit erhebliche Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen. Des Weiteren ist darzulegen, inwieweit und wo vorhabenbedingt Wald gerodet, umgewandelt oder beansprucht wird. Hierbei sind auch Rodungen zur vorübergehenden Nutzungsänderung zu berücksichtigen. Soweit Waldumwandlungen erforderlich werden, sind die Voraussetzungen einer Waldumwandlungsgenehmigung bzw. das Nichtvorliegen von Versagungsgründen sowie Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen darzulegen. Bei der Waldinanspruchnahme ist zwischen dauerhafter und temporärer Waldumwandlung zu unterscheiden. Auch bedarf es einer Begründung, dass es keine Alternative zur Waldinanspruchnahme gibt.

8. Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen

Über die genannten Belange hinaus sind auch alle sonstigen von den Auswirkungen des Vorhabens berührten öffentlichen und privaten Belange zu dokumentieren. Die im Kapitel 10 (S. 124ff.) des Antrags gemäß § 19 NABEG genannten möglichen Konflikte und die angekündigten Maßnahmen sind darzulegen. Zusätzlich zu den bereits dort genannten Betrachtungen sind v. a. die folgenden Belange zu untersuchen und zu dokumentieren.

Die Hinweise der MVV Netze GmbH aus der Stellungnahme vom 14.02.2020 i. V. m. der Stellungnahme vom 04.12.2018, die im Rahmen des Bundesfachplanungsverfahrens eingereicht wurde, sind zu beachten.

Die Hinweise der NGN Fiber Network KG aus der Stellungnahme vom 20.02.2020 i. V. m. der Stellungnahme vom 18.01.2019, die im Rahmen des Bundesfachplanungsverfahrens eingereicht wurde, sind zu beachten.

Die Hinweise des Regierungspräsidiums Darmstadt aus der Stellungnahme vom 21.02.2020 sind zu beachten.

Die Hinweise von Hessen Forst, Forstamt Dieburg aus der Stellungnahme vom 27.02.2020 sind zu beachten.

Die Hinweise des Hessisches Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie aus der Stellungnahme vom 03.03.2020 (Bereiche Bodenschutz und Rohstoffgeologie) sind zu beachten.

Die Hinweise des Regierungspräsidiums Freiburg aus der Stellungnahme vom 03.03.2020 sind zu beachten.

Die Hinweise der Stadt Lorsch aus der Stellungnahme vom 21.02.2020 i. V. m. der Stellungnahme vom 03.05.2017, die im Rahmen des Bundesfachplanungsverfahrens eingereicht wurde, sind zu beachten.

Die Hinweise der Stadt Viernheim aus der Stellungnahme vom 06.03.2020 sind zu beachten.

8.1. Kommunale Bauleitplanung und städtebauliche Belange

Es ist zu ermitteln, ob und inwieweit durch das Vorhaben Konflikte mit Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen ausgelöst werden können. Hierbei sind alle relevanten kommunalen Planungen nach erster Offenlegung zu ermitteln und zu dokumentieren. Dabei ist darzulegen, dass es weder zu negativen Veränderungen der Bestandssituation noch zu Einschränkungen für zukünftige Ausweisungen kommen soll. Entsprechend ist darzustellen, inwieweit städtebauliche Belange von dem Vorhaben samt Folgemaßnahmen betroffen sind. Zu den städtebaulichen Belangen gehören neben den oben erwähnten insbesondere folgende Bereiche:

- §§ 34 und 35 BauGB (Innen-/Außenbereich),
- sonstige Satzungen nach BauGB,
- sonstige städtebauliche Planungen.

Es ist auch darzulegen, inwieweit durch das Vorhaben wesentliche Teile des Gemeindegebietes einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzogen oder kommunale Einrichtungen erheblich beeinträchtigt werden.

8.2. Verkehrsinfrastruktur

Für die baubedingten An- und Abfahrten ist eine entsprechende Planung zu erstellen. Hierin sind auch Art und Umfang der beabsichtigten Nutzung öffentlicher Straßen und Wege und

deren Auswirkungen auf den Zustand bzw. Tragfähigkeit der Straßen und Wege sowie die Geräuschmissionen auf Anwohner darzustellen.

Dabei ist auch darzulegen, ob und inwieweit ein Anbauverbot bzw. ein Zustimmungserfordernis nach § 9 FStrG, §§ 22, 23 StrG Baden-Württemberg bzw. § 23 HStrG besteht sowie ob und inwieweit die Voraussetzungen für eine Zustimmung vorliegen. Es ist darzulegen, ob und inwieweit ein Zustimmungserfordernis nach den §§ 12 bis 15, 17, 18a und 18b LuftVG besteht sowie ob und inwieweit die Voraussetzungen für eine Zustimmung vorliegen. Es ist außerdem darzulegen, inwieweit eine Kennzeichnung nach § 16a LuftVG vorgesehen ist.

Die Hinweise des Regierungspräsidiums Stuttgart, Abteilung Straßenwesen Verkehr, aus der Stellungnahme vom 18.02.2020 sind zu beachten.

Die Hinweise des Eisenbahn-Bundesamtes aus der Stellungnahme vom 13.02.2020 i. V. m. der Stellungnahme vom 30.10.2019, die im Rahmen des Bundesfachplanungsverfahrens eingereicht wurde, sind zu beachten.

Die Hinweise der DB Netze AG aus der Stellungnahme vom 20.02.2020 sind zu beachten.

Die Hinweise von Hessen Mobil aus der Stellungnahme vom 21.02.2020 i. V. m. der Stellungnahme vom 18.01.2019, die im Rahmen des Bundesfachplanungsverfahrens eingereicht wurde, sind zu beachten.

8.3. Übertragungs- und Verteilnetze Elektrizität

Es ist mit entsprechenden Kreuzungsprofilpläne (Schnittzeichnungen, Höhenangaben und Angaben über die seitlichen Abstände zu den Hochspannungsanlagen) darzulegen, inwieweit mit dem Vorhaben Einwirkungen und Maßnahmen verbunden sind, die den Bestand oder Betrieb der vom Vorhaben betroffenen Hochspannungsanlagen beeinträchtigen oder gefährden. Bei Leitungskreuzungen sind die jeweiligen Schutzstreifen der Leitungen zu beachten und die Kreuzungsabstände gemäß der geltenden DIN/VDE zu wahren.

Die Hinweise der Westnetz GmbH aus den Stellungnahmen vom 06.03.2020 und 10.03.2020 sind zu beachten.

8.4. Fernleitungs- und Verteilnetz Gas

Mit den Betreibern des Fernleitungs- und Verteilernetzes Gas sind die genaue Lage der von dem Vorhaben betroffenen Anlagen sowie diesbezügliche Auflagen und Maßnahmen abzustimmen. Die entsprechenden Ergebnisse sind in den Unterlagen zu dokumentieren.

Die Hinweise der GASCADE Gastransport GmbH aus der Stellungnahme vom 20.02.2020 i. V. m. der Stellungnahme vom 22.11.2018, die im Rahmen des Bundesfachplanungsverfahrens eingereicht wurde, sind zu beachten.

Die Hinwiese der PLEdocGmbH aus der Stellungnahme vom 24.02.2020 i. V. m. den Stellungnahmen vom 09.05.2017 und 15.01.2019, die im Rahmen des Bundesfachplanungsverfahrens eingereicht wurden, sind zu beachten.

8.5. Richtfunkverbindungen

Es ist darzulegen, inwieweit vorhabenbedingt Störungen an gekreuzten Richtfunktrassen hervorgerufen werden können. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist in den Unterlagen darauf hinzuweisen.

Die Hinwiese der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG aus der Stellungnahme vom 21.02.2020 sind zu beachten.

8.6. Landwirtschaft

Sowohl die temporäre als auch die dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist jeweils darzustellen. Auch ist darzustellen, inwieweit bestehende Masten zurückgebaut und die zuvor in Anspruch genommenen Flächen einer landwirtschaftlichen Nutzung verfügbar gemacht werden. Es ist darzulegen, welche Mindest-Bodenabstände von den Leiterseilen bei landwirtschaftlich genutzten Flächen im Schutzstreifen eingehalten werden, so dass die landwirtschaftliche Nutzung sowie der sichere Betrieb landwirtschaftlicher Maschinen ohne wesentliche Einschränkung gewährleistet ist. Auch ist darzulegen, welche Mindestabstände von den Leiterseilen bei Zuwegungen zu landwirtschaftlich genutzten Flächen eingehalten werden, so dass auch die Nutzung der Zuwegungen durch landwirtschaftliche Maschinen ohne wesentliche Einschränkung gewährleistet ist. Des Weiteren ist im Planfeststellungsverfahren eine Bilanzierung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen – unterschieden nach temporärer und dauerhafter Flächeninanspruchnahme – darzustellen.

8.7. Abfall

Die voraussichtlich anfallenden Abfälle (insbesondere Aushub- und Abbruchmaterial) und der vorgesehene Umgang damit (Beprobung, Verwertung bzw. Entsorgung) sind anzugeben.

8.8. Öffentliche Sicherheit

Der Umgang mit Kampfmitteln und die Ermittlung entsprechender Verdachtsflächen ist darzulegen. Soweit einschlägige Kampfmittelverdachtsflächen, auf denen Baumaßnahmen geplant sind, ermittelt und entsprechende Untersuchungen veranlasst worden sind, sind deren Ergebnisse ebenfalls in den Unterlagen darzustellen.

9. Quellen- und Normverzeichnis

ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2014

BERNOTAT/ DIERSCHKE (2016): BERNOTAT D., DIERSCHKE V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. 3. Fassung – Stand 20.09.2016, 460 S.

BERNOTAT et al (2018): BERNOTAT D., ROGAHN S., RICKERT C., FOLLNER K., SCHÖNHOFER C. (2018): BfN – Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung von Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200 S.

Bundesamt für Naturschutz (2020): Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH- VP Info), online unter: <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp>
abgerufen am: 16.04.2020

Bundesnetzagentur (2018): Hinweise für die Planfeststellung, Übersicht über die Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG, Stand: April 2018. online unter: https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/2019/Eingriffsregelung/Hinweise_Planfeststellung_2018.pdf?__blob=publicationFile
abgerufen am 17.04.2020

Bundesnetzagentur (2019a): Hinweise der Bundesnetzagentur zur naturschutzfachlichen Eingriffsregelung: Musterlegendenkatalog für landschaftspflegerische Begleitpläne https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/2019/Eingriffsregelung/LBP_Musterlegendenkatalog.pdf?__blob=publicationFile
abgerufen am: 17.04.2020

Bundesnetzagentur (2019b): Hinweise der Bundesnetzagentur zur naturschutzfachlichen Eingriffsregelung: Mustergliederung der landschaftspflegerischen Begleitpläne für Freileitungen und Erdkabel; https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/2019/Eingriffsregelung/LBP_Mustergliederung.pdf?__blob=publicationFile
abgerufen am: 17.04.2020

EU-Bird List: Wild Birds: Bird species of the European Union; List of birds of the European Union – August 2018
https://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/wildbirds/eu_species/index_en.htm
abgerufen am 17.04.2020

Hessen Mobil (2017): Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement; Kartiermethodenleitfaden – Fauna und Flora bei straßenrechtlichen Eingriffsvorhaben in Hessen. 2. Fassung, August 2017. Wiesbaden

HLNUG (2019): Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB, Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz. Umwelt und Geologie, Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 14. Wiesbaden. online unter: https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/boden/BBH14_2019.pdf; abgerufen am: 28.06.2019

HMUELV (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung (Mai 2011). online unter: https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/leitf_artsch_2_fassung_2011_16mai2011.pdf ; abgerufen am: 17.04.2020

LAI - Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (2017): Handlungsempfehlungen für EMF- und Schallgutachten zu Hoch- und Höchstspannungstrassen in Bundesfachplanungs-, Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren. Stand: 1. August 2017. online unter: https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/top09_3_anlage_handlungsempfehlungen_1513169761.pdf abgerufen am: 17.04.2020

LIESENJOHANN et al. (2019): LIESENJOHANN, M., BLEW, J., FRONCZEK, S., REICHENBACH, M., BERNOTAT, D. (2019): Artspezifische Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlage zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 537: 286 S.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig- Holstein (LLUR) (2013): Empfehlungen zur Berücksichtigung der tierökologischen Belange beim Leitungsbau auf der Höchstspannungsebene, Stand 2013. http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/E/eingriffsregelung/Downloads/Empfehlungen.pdf?__blob=publicationFile&v=1; abgerufen am 17.04.2020 https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/209965/2.+LUBW_Untersuchungshinweise_Voegel_01_03_2013.pdf/7c92eb3e-cc91-4549-8180-8ad6542ebe93?version=1.2&download=true

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) (2012): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Arbeitshilfe. Umweltministerium Baden-Württemberg. 2. überarbeitete Auflage. Bodenschutz, Bd. 24. Karlsruhe. online unter: <http://fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/95982/?COMMAND=DisplayBericht&FIS=200&OBJECT=95982&MODE=METADATA> abgerufen am: 17.04.2020

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) (2013): Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen.

<http://um.baden-wuerttemberg.de/de/energie/erneuerbare-energien/windenergie/planung-genehmigung-und-bau/windenergie-und-naturschutz/>;

abgerufen am 17.04.2020

MAMMEN et al (2014): MAMMEN, U.; KAYSER, A.; MAMMEN, K.; RADDATZ, D. & WEINHOLD, U. (2014) Die Berücksichtigung des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) im Rahmen von Eingriffsvorhaben. – Natur und Landschaft 89: 350-355.

MLR (Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden- Württemberg) [Hrsg.] (2012): Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH- RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP); Stand Mai 2012. online unter: <http://fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/103384/?COMMAND=DisplayBericht&FIS=200&OBJECT=103384&MODE=METADATA>; abgerufen am: 17.04.2020

Niedersächsischer Landkreistag (NLT) (2011): Hochspannungsleitung und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung beim Bau von Hoch- und Höchstspannungsleitungen und Erdkabeln; Stand 2011.

https://www.nlt.de/pics/medien/1_1314696308/Hochspannungsleitungen_und_Naturschutz.pdf; abgerufen am 17.04.2020

ROSER, F. (2014): Landschaftsbildbewertung Baden-Württemberg. Forschungsprojekt Landesweite Modellierung der landschaftsästhetischen Qualität als Vorbewertung für naturschutzfachliche Planungen. Institut für Landschaftsplanung und Ökologie der Universität Stuttgart. November 2014

RUNGE et al. (2010): RUNGE, H., SIMON, M., WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. FuE- Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz- FKZ 3507 82 080; online unter:

https://simon-widdig.de/downloads/FuE_CEF_Endbericht.pdf

; abgerufen am: 17.04.2020

SÜDBECK, P.; ANDRETTKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 792 S.